

HVBG-Info 18/1992 vom 23.07.1992, S. 1583 - 1586, DOK 142.27/017-BSG

Unterlassung der Anhörung bei Massenverwaltungsakten (§ 24 SGB X) - BSG-Urteil vom 26.09.1991 - 4 RK 4/91

Das BSG hat mit Urteil vom 26.9.1991 - 4 RK 4/91 - folgendes entschieden:

## Leitsatz:

- 1. Ein Verwaltungsträger darf von der Anhörung eines Beteiligten wegen des Erlasses von "gleichartigen Verwaltungsakten in größerer Zahl" (§ 24 Abs. 2 Nr. 4 SGB X) nur absehen, wenn er zu einem bestimmten Zeitpunkt schematische Regelungen gegenüber einer Vielzahl von Adressaten treffen muß, die deren Rechte ausschließlich nach einer für alle identischen Rechtsänderungsformel berühren.
- 2. Die bloße Einlegung eines Widerspruchs gegen den Überraschungseingriff macht die unterlassene Anhörung grundsätzlich nicht unbeachtlich.
- 3. Die Nachholung der Anhörung erfordert prinzipiell, daß der Verwaltungsträger dem Betroffenen die entscheidungserheblichen Tatsachen so unterbreitet, daß er sie als solche erkennen und sich zu ihnen sachgerecht äußern kann (Anschluß an BSG vom 22.11.1984 - 2 RU 53/83 = SozR 1300 § 24 Nr. 6 = HV-INFO 3/1985, S. 0004-0009).
- 4. "Entscheidungserheblich" i.S. von § 24 Abs. 1 SGB X sind alle (Haupt-)Tatsachen, auf welche die Behörde den Verfügungssatz zumindest auch gestützt hat oder auf die es nach ihrer materiell-rechtlichen Ansicht objektiv ankommt.